

Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB)

Beschluss zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei Fallübergaben

vom 18. November 2005¹

1. Grundsatz

Die Kantone sind zur Auftragsübernahme der gemäss StGB angeordneten Bewährungshilfe und Weisungen bei bedingter Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie bei bedingter Verurteilung verpflichtet.

Die Kontrolle gerichtlich verfügter Weisungen ohne Bewährungshilfe bzw. angeordneter ambulanter Massnahmen ohne Bewährungshilfe unter Aufschub des Strafvollzugs obliegt grundsätzlich der zuständigen Behörde des Vollzugskantons.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen den betroffenen Kantonen möglich und bleiben für den Einzelfall vorbehalten.

2. Voraussetzungen

- Der Wohnsitz im Kanton ist geregelt
- Der geregelte Wochenaufenthalt ist gleichwertig

3. Verfahren bei Fallübergabe bzw. bei -rückgabe

3.1. Fallübergabe

Der Auftrag geht schriftlich an die mit Bewährungshilfe zuständige Behörde oder die dafür beauftragte private Vereinigung mit folgenden Unterlagen:

- Urteil oder Entlassungsverfügung;
- Personalien;
- relevante Unterlagen zum Auftrag (z.B. Zusammenfassung zum bisherigen Verlauf, Unterlagen zum Entlassungsgesuch, etc);
- Psychiatrische Gutachten und/oder Therapieberichte und
- ergänzende Angaben zum Auftrag.

Die mit dem Fall betraute Behörde oder die dafür beauftragte private Vereinigung bestätigt die Fallübernahme schriftlich mit dem Namen der Fall führenden Person an den Auftraggeber.

Besondere Wünsche des Auftraggebers wie beispielsweise ein angeordneter Zwischenbericht, die Kontrollhäufigkeit von Weisungen oder die Einhaltung von Auflagen, sind von diesem speziell zu erwähnen.

3.2. Fallrückgabe

Die Fallrückgabe erfolgt in der Regel:

- nach Ablauf der Bewährungshilfe/Probezeit bzw. nach Beendigung der Weisungskontrolle,
- oder bei Wegzug aus dem Kanton.

Dabei erstattet die Fall führende Behörde oder die dafür beauftragte private Vereinigung insbesondere dann Bericht, wenn:

- Die Bewährungshilfe nicht wie angeordnet durchgeführt werden kann;
- die zu betreuende Person erneut straffällig wird und
- die Weisungen und/oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Andere Formen der Fallrückgabe sind in gegenseitiger Absprache vorzunehmen.

Das weitere Vorgehen wie beispielsweise die förmliche Mahnung oder die Aufhebung der Bewährungshilfe und/oder Weisung wird, nach Rücksprache mit dem Auftrag nehmenden Kanton, vom Auftrag gebenden Kanton entschieden.

4. Bericht

Nach Ablauf der Bewährungshilfe und/oder Kontrolle der Weisung bzw. bei der Fallrückgabe erfolgt ein Bericht über den Verlauf der Betreuungs- bzw. Kontrollzeit.

Der Auftrag gebende Kanton entlastet die Fall führende Person schriftlich nach Beendigung der Fallführung und Eingang des Berichts vom Auftrag.

¹An der Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen vom 28.04.2006 in Bern mit sofortiger Wirkung zur Anwendung beschlossen.